

## **II. Richtlinien zur Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg vom 7. Juli 2010 (PromO)**

Der Promotionsausschuss der Fakultät für Rechtswissenschaft hat in seinen Sitzungen vom 5.7.2011 und vom 28.10.2015 gem. § 2 Abs. 4 der Promotionsordnung vom 7. Juli 2010 (PromO) folgende Richtlinien zur Durchführung der Promotionsordnung beschlossen und erlassen. Diese Richtlinien treten am 1.11.2015 in Kraft.

### **Zu § 3 Abs. 1 Satz 1**

#### **Nr. 1**

Arbeiten an dem gem. § 3 Abs. 1 Satz 5 PromO erforderlichen qualifizierten Exposé sowie Arbeiten an dem gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 PromO dem Antrag beizufügenden Exposé sind nicht Arbeiten zur Dissertation im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1 PromO.

Ein solches Exposé wird vielmehr regelmäßig vor Antragstellung erarbeitet und ist Gegenstand der gutachterlichen Stellungnahme der Betreuerin / des Betreuers gem. § 3 Abs. 1 Satz 5 PromO sowie der Befürwortungserklärung der Betreuerin / des Betreuers gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 PromO.

#### **Nr. 2**

Bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Rahmen ihres Arbeitsvertrages u. a. in Forschungsprojekten tätig sind, in denen ihnen die Möglichkeit zur Promotion innerhalb dieses Forschungsvorhaben geboten wird, sind Forschungstätigkeiten in dem Gesamtprojekt sowie damit verbundene Texte und Publikationen nicht als Aufnahme ihrer Arbeiten zur Dissertation im Sinne dieser Vorschrift anzusehen.

### **Zu § 3 Abs. 1 Satz 2**

#### **Nr. 1**

Bereits veröffentlichte, zur Veröffentlichung eingereichte oder in Druck befindliche Einzelarbeiten sowie veröffentlichte, eingereichte oder in Druck befindliche Arbeiten in Co-Autorenschaft, die entweder gem. § 7 Abs. 2 lit b PromO als Einzelarbeiten Elemente einer kumulativen Dissertation werden sollen oder die gem. § 7 Abs. 2 lit a als Vorveröffentlichungen in eine Dissertation in Form einer Monographie eingehen, stellen regelmäßig Ausnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 2 PromO dar und bedürfen keiner weiteren Entscheidung des Promotionsausschusses. Davon umfasst sind auch Forschungsberichte und andere in der Wissenschaft zugänglich gemachte so genannte ›graue Papiere‹.

**Nr. 2**

Solche veröffentlichten, eingereichten oder in Druck befindlichen Arbeiten sind, über ihre Auflistung gem. § 4 Abs. 1 c PromO hinaus, als bereits zum Zeitpunkt des Zulassungsantrages erstellte, vorveröffentlichte oder in Vorveröffentlichung befindliche Texte, die Bestandteil der Dissertation sein sollen, mit ihren vollständigen bibliographischen Angaben gesondert aufzulisten. Diese Auflistung ist dem Antrag zur Zulassung zur Promotion beizufügen. Soweit die aufgelisteten Texte in deutschen Bibliotheken nicht allgemein zugänglich sind, sind diese Arbeiten in Kopie dem Zulassungsantrag beizufügen.

**Nr. 3**

Personen, die als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter oder als Stipendiatinnen / Stipendiaten an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg vor dem 22.12.2010 mit den Arbeiten zu ihrer Dissertation begonnen haben, stellen Ausnahmen von dieser Regelung dar. Diese Personen haben bis spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinien ihre Zulassung zur Promotion zu beantragen.

**Zu § 3 Abs. 1 lit b 1. Halbsatz**

**Nr. 1**

Seminarscheine im Sinne dieser Vorschrift sind nicht solche Seminarscheine, die von den Studierenden in Seminaren erworben wurden, die auf Studierende vor der Zwischenprüfung ausgerichtet sind.

**Nr. 2**

Seminarscheine sind Prüfungsleistungen, die neben einer schriftlichen Leistung in Form einer häuslichen Arbeit zusätzlich auch eine mündliche Leistung in Form einer Präsentation oder eines Vortrages enthalten.

**Zu § 3 Abs. 1 Satz 5 (zugl. lit b Satz 2)**

**Nr. 1**

Im Falle der Zulassung von Personen, welche die Voraussetzungen der Zulassung gem. § 3 Abs. 1 lit a erfüllen, ist die Vorlage eines zweiten mit vollbefriedigend bestandenem Seminarscheins aus einem Fortgeschrittenenseminar durch folgende andere nachgewiesenen Leistungen ersetzbar:

- Publikation eines Fachartikels in Alleinautorenschaft in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift, einer wissenschaftlichen Festschrift oder einem wissenschaftlichen Herausgeberband sowie Autorenschaft bei Kommentierungen, sofern diese vom Umfang und Qualität der schriftlichen Arbeit bei einem Seminarschein entsprechen. Bei Publikationen in Co-Autorenschaft bedarf es des Nachweises der eigenen Anteile an der Publikation.
- Ein weiteres Studium neben dem der Rechtswissenschaft, das an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule mit überdurchschnittlichem Abschluss erfolgreich mit Diplom, Master, Magister oder Staatsexamen oder einem damit vergleichbaren Abschluss beendet wurde.
- Im Ausland angefertigte schriftliche Arbeiten, die nach Überzeugung der Promotionsausschusses einer Seminararbeit gleichwertig sind.

Publikationen, die Bestandteil einer kumulativen Dissertation sind, sind nicht Publikationen im Sinne dieser Regelung zur Ersetzung eines Seminarscheins. Ebenso sind Teile der Dissertation im Falle einer monographischen Dissertation nicht Arbeiten, mit denen ein Seminarschein ersetzt werden kann.

**Nr. 2**

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss von der Vorlage beider Seminarscheine absehen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Antragsteller / die Antragstellerin wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in an der Fakultät ist, das Studium mit einer Note, die »gut« oder besser ist oder einer vergleichbaren Note abgeschlossen hat und eine Mehrzahl hochwertiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen des Antragstellers / der Antragstellerin vorliegen, die belegen, dass der / die Antragsteller/in über besonders herausragende wissenschaftliche Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Hierbei muss es sich um Publikationen handeln, die nicht Element der Dissertation im Sinne von Vorveröffentlichungen sind.

**Zu § 3 Abs. 1 Satz 6**

**Nr. 1**

Ein qualifiziertes Exposé ist ein Text, dessen Umfang etwa dem einer Seminararbeit entspricht. In diesem Text ist die genaue Fragestellung des Dissertationsvorhabens darzulegen, eine Begründung dieser Fragestellung und ihrer wissenschaftlichen Relevanz einschließlich einer Einbettung der Thematik in den Stand der nationalen und internationalen Forschung vorzunehmen und die vorgesehene Methodik der Bearbeitung sowie ein detaillierter Arbeits- und Zeitplan vorzulegen.

**Nr. 2**

Ein qualifiziertes Gutachten erfordert eine umfassende fachliche Stellungnahme unter Würdigung des gesamten bisherigen Werdegangs des Doktoranden / der Doktorandin, unter Einschluss der bislang von ihm / ihr insgesamt erbrachten Studienleistungen und sonstigen wissenschaftlichen Leistungen.

**Nr. 3**

Indikatoren für die Erwartung einer erfolgreichen Promotion sind insbesondere: überdurchschnittliche Leistungen in Hausarbeiten, Seminararbeiten des Hauptstudium, überdurchschnittliche Leistungen in Klausuren zu den Pflichtfächern des Hauptstudiums, überdurchschnittliche Leistungen im Schwerpunktbereich, wissenschaftliche Publikationen und Beteiligung an wissenschaftlichen Publikationen, besondere Leistungen als studentische/r Mitarbeiter / Mitarbeiterin in Forschungsprojekten sowie besondere Leistungen als wissenschaftliche/r Mitarbeiter / Mitarbeiterin in der Forschung. Weiter sind überdurchschnittliche Leistungen in einem zweiten Studienfach, das an einer wissenschaftlichen Hochschule absolviert wurde, als positive Indikatoren anzusehen.

**Nr. 4**

Bei Personen, welche die Voraussetzungen zur Zulassung gem. § 3 Abs. 1 lit a nicht erfüllen, ist eine Ersetzung eines der gem. § 3 Abs. 1 lit b erforderlichen Seminarscheine nicht möglich.

**Zu § 3 Abs. 1 Satz 7**

**Nr. 1**

Sofern im bisherigen Studienverlauf neben den beiden mit mindestens vollbefriedigend benoteten Seminarscheinen, die gem. § 3 Abs. 1 lit b 1. Halbsatz vorzulegen sind, keine weitere überdurchschnittliche Studienleistung nachgewiesen wird, wird ein solcher dritter mit mindestens vollbefriedigend bewerteter Seminarschein gefordert. In diesem Fall erfolgt die Zulassung verbunden mit der Auflage, diesen dritten Seminarschein spätestens vorzulegen, wenn die Dissertation eingereicht wird.

**Nr. 2**

Die Vorlage eines dritten mit mindestens vollbefriedigend bestandenen Seminarscheins aus einem Fortgeschrittenenseminar ist durch eine der folgenden anderen nachgewiesenen Leistungen ersetzbar:

- Publikation eines Fachartikels in Alleinautorenschaft in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift, einer Festschrift oder einem wissenschaftlichen Herausgeberband sowie Autorenschaft bei Kommentierungen, sofern diese vom Umfang und Qualität der schriftlichen Arbeit bei einem Seminarschein entsprechen. Bei Publikationen in Co-Autorenschaft bedarf es des Nachweises der eigenen Anteile an der Publikation.
- Ein weiteres Studium neben dem der Rechtswissenschaft, das an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule mit überdurchschnittlichem Abschluss erfolgreich mit Diplom, Master, Magister oder Staatsexamen oder einem damit vergleichbaren Abschluss beendet wurde.
- Im Ausland angefertigte schriftliche Arbeiten, die nach Überzeugung der Promotionsausschusses einer Seminararbeit mit überdurchschnittlicher Bewertung gleichwertig sind.

Publikationen, die Bestandteil einer kumulativen Dissertation sind, sind nicht Publikationen im Sinne dieser Regelung zur Ersetzung eines dritten Seminarscheins. Ebenso sind Teile der Dissertation im Falle einer monographischen Dissertation nicht Arbeiten, mit denen der dritte Seminarschein ersetzt werden kann.

**Zu § 3 Abs. 3 Satz 1**

Die Qualifikation setzt den Nachweis eines überdurchschnittlichen Studienabschlusses in den in § 3 Abs. 3 Satz 2 genannten Studiengängen voraus. Weiter ist zum Nachweis, dass die Qualifikation für eine rechtswissenschaftliche Promotion gewährleistet ist, ein qualifiziertes Exposé im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 7 PromO vorzulegen sowie ein qualifiziertes Gutachten eines Professors oder einer Professorin, der / die zugleich damit Betreuer / Betreuerin des Dissertationsvorhaben wird, mit dem bestätigt wird, dass eine erfolgreiche Promotion in den nächsten drei Jahren zu erwarten ist.

Ein solches qualifiziertes Gutachten erfordert eine fachliche Stellungnahme unter Würdigung des gesamten bisherigen Werdegangs des Doktoranden / der Doktorandin, unter Einschluss der bislang von ihm / ihr insgesamt erbrachten Studienleistungen und sonstigen wissenschaftlichen Leistungen. Der Gutachter hat auch dazu Stellung zu nehmen, inwieweit die für eine Promotion erforderlichen rechtswissenschaftlichen Kenntnisse vorliegen und wodurch diese nachgewiesen sind.

### **Zu § 3 Abs. 3 Satz 3**

Sofern im bisherigen Studienverlauf über den überdurchschnittlichen Abschluss hinaus keine über die beiden geforderten rechtswissenschaftlichen Seminarscheine hinausgehenden weiteren überdurchschnittlichen Studienleistungen mit rechtswissenschaftlichem Bezug nachgewiesen sind, wird ein solcher dritter mit mindestens vollbefriedigend bewerteter Seminarschein gefordert. Dazu wird dem / der Antragsteller/in durch den Promotionsausschuss eine Frist von 12 Monaten gesetzt, innerhalb derer dieser Nachweis zu erbringen ist. Sofern innerhalb der gesetzten Frist ein solcher Schein nicht vorgelegt wird, wird die Zulassung zur Promotion abgelehnt.

Sofern die Leistungen (dritter Seminarschein) zwar erbracht und innerhalb der 12-Monatsfrist eingereicht wurden, die Begutachtung der Prüfungsleistung jedoch aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, noch nicht erfolgt ist, wird die Frist bis zum Zeitpunkt der Vorlage des Gutachtens verlängert. Sofern der Seminarschein nicht mit vollbefriedigend oder einer besseren Note bewertet wird, wird die Zulassung zur Promotion abgelehnt.

### **Zu § 5 Abs. 2**

Der Promotionsausschuss setzt für die Beantragung der Einschreibung als Promotionsstudent/in im Bescheid über die Zulassung zur Promotion eine Frist von 6 Monaten ab der Zulassung zur Promotion. Promotionsstudierende müssen bis zum Abschluss der in der Promotionsordnung vorgesehenen Prüfung (Disputation) immatrikuliert bleiben.

### **Zu § 6 Abs. 2**

Der Promotionsausschuss bestellt regelmäßig die Person als Betreuer / Betreuerin, welche die gutachterliche Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 1 Satz 6 und/oder die Befürwortung gem. § 4 Abs. 2 PromO abgegeben hat. Falls diese Stellungnahmen von zwei verschiedenen Personen vorgelegt wurden, wird die Person zum Betreuer bestellt, die die gutachterliche Stellungnahme gem. § 3 Abs. 1 Satz 6 vorgelegt hat.

### **Zu § 6 Abs. 5**

Im Rahmen der beiderseitigen Rechte und Pflichten, die in der Betreuervereinbarung aufzuführen sind, ist der regelmäßige Austausch dahingehend zu konkretisieren, dass pro Semester (bzw. alle 6 Monate) mindestens eine Besprechung über den Fortschritt des Dissertationsvorhabens unter Vorlage der vom Doktoranden / von der Doktorandin erstellten Texte zu erfolgen hat.

Weiter ist in der Betreuervereinbarung festzuhalten, dass neben der Einhaltung der »Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg« vom 9.9.1999 in der jeweils gültigen Fassung auch die »Richtlinie zur Sicherstellung der Einhaltung von Regeln wissenschaftlicher Redlichkeit, zur Vermeidung von Plagiaten und zu den Anforderungen an Begutachtungsprozesse im Promotionsverfahren an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg« dem / der Doktoranden/in bekannt gemacht und ausgehändigt worden und für die Bearbeitung der Dissertation verbindlich ist. Weiter ist mit dem / der Doktorand/en/in zu vereinbaren, dass er / sie mit einer Prüfung seiner /ihrer Texte durch eine einschlägige Prüfungssoftware einverstanden ist und keine urheber- oder verwertungsrechtlichen Einwände erhebt. Sofern ein Doktorandenkolloquium eingerichtet ist oder eingerichtet wird, wird die Aufnahme der regelmäßigen Teilnahme an diesem Kolloquium in die Betreuervereinbarung empfohlen.

Der Promotionsausschuss stellt eine Mustervereinbarung zur Verfügung, deren Verwendung beim Abschluss der Betreuervereinbarung empfohlen wird.

#### **Zu § 6 Abs. 7**

Im Falle der Zulassung gem. § 3 Abs. 2 verlängert sich die Regelbearbeitungszeit um die Zeitdauer der Regelstudienzeit, die für den Erwerb eines Masterabschlusses nach den Regeln der betreffenden Masterprüfungsordnung vorgesehen ist. Dies gilt auch im Fall der Zulassung gem. § 3 Abs. 5.

#### **Zu § 6 Abs. 8 Satz 4**

Sofern die Gründe der Beendigung von dem / der Betreuer/in zu vertreten sind oder teilweise mit zu vertreten sind, ordnet der Promotionsausschuss der / dem Doktoranden/in, unter Beachtung seiner / ihrer Wünsche, eine/n neue/n Betreuer/in zu. Andernfalls erlischt die Zulassung zur Promotion gem. § 6 Abs. 5 Satz 4.

#### **Zu § 7 Abs. 2 lit. b**

Die Richtlinie konkretisiert § 7 Abs. 2 lit. b der Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg vom 7. Juli 2010 im Hinblick auf die kumulative Dissertation. Sie regelt insbesondere die formalen und inhaltlichen Mindestanforderungen an eine kumulative Dissertation.

Die kumulative Dissertation muss in ihrer Gesamtheit hinsichtlich ihres wissenschaftlichen Beitrages einer Dissertation in Form einer Monographie entsprechen. Die einzelnen Fachartikel müssen in einem inneren Zusammenhang stehen und durch eine übergeordnete Fragestellung verbunden sein.

Eine kumulative Dissertation besteht aus wenigstens drei Fachartikeln. Der innere Zusammenhang der einzelnen Fachartikel ist in einer ausführlichen Einleitung und einem verbindenden Text enthalten, der die einzelnen Fachartikel übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert. Dabei ist unter anderem auf die übergreifende wissenschaftliche Fragestellung sowie die konkrete wissenschaftliche Fragestellung der einzelnen Fachartikel, die Methodik, die erzielten

Ergebnisse und Schlussfolgerungen einzugehen. Die Einleitung ist Teil der Dissertation und Gegenstand der Bewertung.

Fachartikel sind:

- a. Aufsätze, die in renommierten nationalen oder internationalen Fachzeitschriften, die den Qualitätsstandards und dem Umfang von anerkannten referierten (peer reviewed) Fachzeitschriften entsprechen und bereits publiziert oder zur Publikation angenommen wurden.
- b. Beiträge in Sammelbänden, Handbüchern, Kommentaren oder ähnlichen wissenschaftlichen Publikationen können anerkannt werden, sofern sie in jeder Hinsicht, insbesondere in Bezug auf ihre Wissenschaftlichkeit, denjenigen gemäß lit. a entsprechen. Es werden nur Fachartikel anerkannt, die bereits publiziert oder zur Publikation angenommen wurden. Jeder Fachartikel muss inhaltlich und formal eine eigenständige Leistung darstellen.

Es werden nur Fachartikel berücksichtigt, die nach Zulassung zur Promotion publiziert wurden bzw. angenommen wurden.

Wenigstens zwei Fachartikel sind von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden in Alleinautorenschaft zu verfassen. Wurde ein Fachartikel in Co-Autorenschaft verfasst, muss der Eigenanteil der Doktorandin bzw. des Doktoranden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. In diesem Fall ist der kumulativen Dissertation eine von allen Co-Autoren gegengezeichnete Erklärung beizulegen, die den Eigenanteil der Doktorandin bzw. des Doktoranden in Bezug auf Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen ausweist.

Die Gutachterinnen und Gutachter beurteilen die gesamte Dissertation. Unabhängig von einer bereits erfolgten Veröffentlichung, obliegt die Würdigung der einzelnen Fachartikel, insbesondere ob das erforderliche Qualitätsniveau erreicht wird, den Gutachterinnen und Gutachtern.

### **Zu § 10 Abs. 2 Satz 5**

Die nachgebesserte Dissertation ist als vollständig neue Datei und vollständig neuer Ausdruck entsprechend den Regelungen aus § 7 PromO einzureichen, die hier in vollem Umfang Anwendung finden.

Weiter ist eine aktualisierte Liste der Vorveröffentlichungen und Veröffentlichungen beizufügen (§ 7 Abs. 5) sowie eine erneute eidesstattliche Versicherung gem. § 7 Abs. 4 abzugeben. Die verbesserte Dissertation ist gem. § 7 Abs. 7 in der dort genannten Stückzahl und Form abzuliefern.

### **Zu § 10 Abs. 5**

Die Prüfungskommission stimmt den Termin für die Disputation zuvor mit dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses sowie dem Promotionsbüro der Fakultät ab. Dabei werden insbesondere die zentralen Termine der Disputationen beachtet. In Ausnahmefällen kann davon mit Zustimmung des Vorsitzenden des Promotionsausschusses abgewichen werden.

### **Zu § 11 Abs. 1 Satz 5**

Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat im Falle einer Prüfung, die nicht in deutscher Sprache erfolgt, zuvor eine Erklärung dazu abzugeben, dass die Kenntnis der Prüfungssprache bei ihm / ihr in einem Maße vorliegt, dass eine Fachprüfung möglich ist.

### **Zu § 13 Abs. 1**

#### **Nr. 1**

Die Dissertation ist so zu veröffentlichen, wie sie im Prüfungsverfahren den Gutachtern vorgelegen hat. Aktualisierungen und Verbesserungen sind zu beantragen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Betreuers. Diese ist im Promotionsbüro zu den Akten zu geben. Aktualisierungen und Verbesserungen der schriftlichen Dissertation, die in einem oder beiden der schriftlichen Gutachten empfohlen wurden, sind einzuarbeiten.

#### **Nr. 2**

Der Promotionsausschuss legt die veröffentlichte Fassung der Dissertation dem Betreuer des Promotionsvorhabens vor und bittet diesen um kurzfristige Stellungnahme dazu, ob die vorliegende Publikation eine ordnungsgemäße Veröffentlichung der Dissertation darstellt. In der Regel ist diese Stellungnahme innerhalb von 14 Tage abzugeben. In begründeten Fällen kann der zuständige Betreuer beim Promotionsausschuss um eine Verlängerung dieser Frist bis zu maximal 2 Monaten ersuchen. Erst nach Bestätigung der ordnungsgemäßen Veröffentlichung durch den Betreuer erfolgt die Mitteilung zur Führung des Dokortitels gem. § 14 Abs. 3 PromO. Falls eine Stellungnahme durch den Betreuer nicht mehr möglich sein sollte, tritt an dessen Stelle ein anderes Mitglied der Prüfungskommission.

### **Zu § 14 Abs. 1**

Die Ausstellung der Urkunde über die Promotion erfolgt erst, wenn alle Voraussetzungen zur Promotion, einschließlich der Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht, vollständig erfüllt sind.

### **Zu § 14 Abs. 3**

Die Publikationsverpflichtung im Sinne von § 14 Abs. 3 Satz 3 ist nur dann erfüllt, wenn die Publikation eine ordnungsgemäße Veröffentlichung der Dissertation darstellt. Ist die Publikation keine ordnungsgemäße Veröffentlichung im Sinne von § 13 Abs. 1, so wird die Erlaubnis zur vorzeitigen Titelführung widerrufen.